

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Formblatt-Stand: Mai 2012 [Layout verändert, Reihenfolge Verbote wie im BNatSchG] ausgefüllt am 12.02.2017
Dipl.-Biol. Ralf Schreiber, Bio-Büro Schreiber, Washingtonallee 33, 89231 Neu-Ulm; 0731/7290651; bio.buero@gmx.a

Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Die Deponie „Unter Kaltenbuch“ zwischen Suppingen und Laichingen, die bisher Klasse 0 (DK 0) ist, soll als Deponie der Klasse I (DK I) betrieben werden. Das bedeutet, dass das Inputmaterial eine geringfügig höhere Belastung enthalten darf. Der Aufbau (geologische Barriere, Entwässerungsschicht etc.) ist gleich, es wird lediglich noch eine zusätzliche Kunststoffdichtungsbahn eingebaut. Hinzu kommt eine geringfügige Überhöhung.

Für die saP relevante Planunterlagen:

- siehe saP-Gutachten Bio-Büro Schreiber und UVP+LBP Büro Zeeb

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

Art des Anhangs IV der FFH-RL Europäische Vogelart

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in BaWü	Rote Liste Status in Deutschland
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V (Vorwarnliste)	V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

3. Charakterisierung der betroffenen Art

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Siehe saP-Gutachten

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),
- Lage zum Vorhaben,
- Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat).

Zauneidechsen wurden am Ost- und Nordrand der Deponie nachgewiesen. Weitere Zauneidechsen gibt es im angrenzenden Naturdenkmal. Das Vorkommen ist von lokaler Bedeutung. Insgesamt dürfte die sich reproduzierende Population deutlich über 100 fortpflanzungsfähige Tiere umfassen. Durch die derzeitige Nutzung ist sie langfristig überlebensfähig, und sie pflanzt sich derzeit offensichtlich fort. Verbindungen zu möglichen weiteren Vorkommen in der Umgebung sind eher unwahrscheinlich, da das Vorkommen durch umliegende landwirtschaftliche Flächen im Osten, Wald im Westen sowie die Straße L 1236 relativ isoliert ist.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Die lokale Population von über 100 Zauneidechsen beinhaltet am Ost- und Nordrand der Deponie und das angrenzende Naturdenkmal. Ein räumlicher Zusammenhang zu den Magerrasen und ähnlichen potenziellen Eidechsen-Habitaten der Umgebung ist nicht gewährleistet, da Straßen, Ackerflächen und Wälder als Barrieren wirken.

Durch die derzeitige Nutzung ist die Population einerseits langfristig überlebensfähig und pflanzt sich derzeit auch fort. Andererseits dürften sich für die Vorkommen im Norden Beeinträchtigungen ergeben, da dort regelmäßig befahren und verfüllt wird, wodurch mit ziemlicher Sicherheit bereits jetzt, im Rahmen des genehmigten Betriebs, immer wieder einzelne Tiere unabsichtlich überfahren oder verschüttet werden.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.

Siehe saP-Gutachten und UVP+LBV.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Individuenverluste von Zauneidechsen sind während des Deponiebetriebs beim Befahren oder Aufschütten nicht auszuschließen und auch nicht vermeidbar. Falls Tiere bei Störungen in den Verfüllbereich flüchten, können sie erdrückt oder eingeschlossen werden. Auch während des Betriebs werden Strukturen (Rohböden i.w.S.) geschaffen, die attraktiv auf Reptilien wirken, sodass dann leicht einzelne Tiere unbeabsichtigt verletzt oder getötet werden können. Auszäunungen, die wirklich funktionieren, wären sehr aufwändig und mit unverhältnismäßig großem Aufwand verbunden.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

Durch den notwendigen Umbau der Deponie erhöht sich die Befahrung gegenüber dem jetzigen Umfang anfangs deutlich.

Da dies jedoch nur wenige Tiere betrifft, weil das Hauptvorkommen am Ostrand ohne Beeinträchtigungen verbleibt, bewegen sich die Verluste bei Berücksichtigung der Überlagerung von Mortalitätsgefährdung und einzelfallspezifischem Risiko so-

wie der Einhaltung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen im allgemeinen Lebensrisiko der Art in einem Deponiegelände. Insgesamt ist daher nicht mit einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko für die Reptilien zu rechnen.

Außerdem hat die bestehende Deponie überhaupt erst dazu geführt, dass sich die Vorkommen aus dem Naturdenkmal nach Westen ausbreiten konnten.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Während des Deponiebetriebs ist es nicht möglich, den jeweiligen Verfüllabschnitt mit einem bodendichten Zaun (z. B. Amphibienzaun) abzutrennen oder mit Folie abzudecken. Auch eine Beaufsichtigung während der Verfüllung wäre äußerst zeitaufwändig, kaum praktikabel und dem Deponiebetreiber nicht zumutbar. Deshalb entfallen diese Maßnahmen.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: siehe saP-Gutachten und UVP+LBP.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

4.2 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Analog zum Tötungsrisiko können auch erhebliche Störungen, durch die sich der Erhaltungszustand der gesamten lokalen Populationen verschlechtert, ausgeschlossen werden.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

vgl. 4.1.c

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: siehe saP-Gutachten und UVP+LBP

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

4.3 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Aktuell besiedelte Zauneidechsen-Lebensräume werden durch den Verfüllbetrieb zerstört, allerdings nur kleinflächig.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

s. o.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

s. o.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

vgl. 4.1.c

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: -

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

-

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

Siehe a)

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Am Nordostrand der Deponie werden entlang des Zauns nach und nach drei neue, ca. 1 m hohe, längliche „Haufen“ à ca. 25-30 m² als Ersatz-Habitate für die westlich benachbarten, durch den Verfüllbetrieb beeinträchtigten bzw. sukzessive bis langfristig verloren gehenden Böschungen angelegt. Der Unterbau muss aus groben Steinen / Schroppen (inneres Lückensystem!) bestehen, nach oben folgt feineres Material. Randlich ist gewaschener (d. h. nährstoffarmer) Sand zur Eiablage einzubringen und oberflächlich Totholz, Wurzelstümpfe u. ä. abzulagern. Die Umgebung wird als möglichst magere, lückige Gras-Staudenflur erhalten.

Die Haufwerke und die Umgebung werden während des Deponiebetriebs und für den verpflichtenden Zeitraum danach regelmäßig gepflegt. Monitoring und ggf. Nachsteuerung werden über eine ökologische Baubegleitung gewährleistet.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: siehe saP-Gutachten und UVP+LBP

- h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann:
Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.

-

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

entfällt

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁶.

vgl. saP-Gutachten und UVP-Voruntersuchung

5. Ausnahmeverfahren

entfällt

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 entfällt